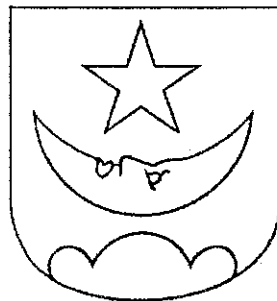


Einwohnergemeinde Zuchwil

Reglement über die Wasserversorgung



Beschluss der Gemeindeversammlung vom 29. Juni 1981



1. Allgemeines

§ 1

Berechtigung zur
Wasserabgabe

Die Einwohnergemeinde Zuchwil, vertreten durch die Abteilung Bau und Planung, gibt Wasser für öffentliche und private Zwecke ab.

Sie ist allein berechtigt, auf dem Gebiete der Einwohnergemeinde Zuchwil Wasser gegen Entgelt abzugeben.

§ 2

Umfang und Garantie
der Wasserlieferung

Die Abteilung Bau und Planung übernimmt keine Gewähr für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Temperatur, usw.) des Wassers. Bei Wassermangel ist die Abteilung Bau und Planung berechtigt, die Wasserabgabe einzuschränken, ohne dass die Wasserbezüger Entschädigungsansprüche an die Abteilung Bau und Planung stellen können.

§ 3

Wasserdruck

Die Abteilung Bau und Planung übernimmt keine Garantie für die Einhaltung eines bestimmten Wasserdruckes.

Genügt einem Wasserbenützer der Druck im Leitungsnetz nicht, so kann er mit schriftlicher Zustimmung des Werkes auf eigene Kosten die notwendigen Vorkehrungen zur Druckerhöhung treffen.

§ 4

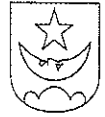
Unterbrechungen in
der Wasserabgabe

Unterbrechungen in der Wasserabgabe bei Brandbekämpfung, Störungen im Betrieb, Reparaturen oder Arbeiten an den Anlagen berechtigen die Wasserbezüger zu keinen Entschädigungsforderungen. Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 5

Hydranten und
Schieber

Die öffentlichen Hydranten und Schieber dürfen grundsätzlich nur von der Abteilung Bau und Planung, von der Feuerwehr und vom Bauamt benützt werden. Für die Benützung durch Private ist eine schriftliche Bewilligung der Abteilung Bau und Planung einzuholen. Den Unterhalt der Hydranten besorgt das Werk. Die Feuerwehr überprüft die Hydranten jährlich einmal.



§ 6

Meldung von
Wasserverlusten

Die Wasserbezüger sind verpflichtet, festgestellte Wasserverluste an Hausinstallationen oder Zuleitungen der Abteilung Bau und Planung unverzüglich zu melden.

Undichte Zuleitungen in privaten Grundstücken, die ungemessenes Wasser führen, werden auf Kosten des Wasserbezügers von der Abteilung Bau und Planung instandgestellt.

§ 7

Technische
Vorschriften

Zum Erstellen, Verändern, Erneuern und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für das Erstellen von Wasserinstallationen des schweizerischen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern verbindlich.

§ 8

Wasserbehandlungs-
anlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom eidg. Gesundheitsamt genehmigt wurden. Der Einbau solcher Apparate ist bewilligungspflichtig. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu vermeiden.

§ 9

Kontrolle der
Installationen

Das Personal des Werkes hat für dienstliche Verrichtungen jederzeit freien Zutritt zu den Wasserinstallationen im Privatgrundstück. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung die Mängel innert der festgesetzten Frist beheben zu lassen.

§ 10

Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind gefährdete Leitungen und Apparate zu entleeren. Allfällige Schäden gehen zu Lasten des Bezügers.

2. Wasserabgabe

§ 11

Grundsatz

Wasser wird abgegeben:

- a) an Gebäudeeigentümer, an Gewerbe- und Industriebetriebe
- b) an Bauherren für Baubrunnen
- c) an Nachbargemeinden aufgrund vertraglicher Abmachungen.

Jede Wasserabgabe wird mit Wassermessern gemessen.



§ 12

Anschlussgesuch Für jeden Neuanschluss ist bei der Abteilung Bau und Planung ein Anschlussgesuch einzureichen. Wenn Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Leitsätzen des SVGW entsprechen, kann der Hausanschluss verweigert werden. Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl- und Klimaanlage bedürfen einer besonderen Bewilligung. Die Abteilung Bau und Planung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben spezielle Bedingungen zu knüpfen.

§ 13

Anschluss Für den Anschluss eines Gebäudes wird pro Haus mit eigener Hausnummer eine separate Zuleitung mit Schieber und Wassermesser vorgeschrieben. Die Zuleitungskosten ab der Hauptleitung oder ab dem von der Abteilung Bau und Planung bezeichneten Anschlusspunkt gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

§ 14

Hauszuleitung Das Erstellen von Hauszuleitungen bis zum Wassermesser erfolgt ausschliesslich durch ortsansässige Installationsfirmen. Die Kosten werden durch die Installateure dem Gesuchsteller direkt verrechnet.

Die Leitungsführung und die Art der Leitung wird von der Abteilung Bau und Planung bestimmt. Das Kaliber der Zuleitung darf nicht weniger als 5/4" betragen.

§ 15

Beanspruchung von Privatgrund Jeder Bezüger bzw. Grundeigentümer hat das Durchleitungsrecht für Leitungen zu gewähren und das Setzen von Hydranten und Schiebern sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln zu gestatten.

§ 16

Wassermesser Die Grösse der Wassermesser wird nach dem Anschlusswert vom Werk festgelegt. Ihr Standort wird im Einvernehmen mit dem Wasserbezüger so bestimmt, dass sie gut kontrolliert und ausgewechselt werden können.

Die Lieferung und den Einbau der Wassermesser ordnet, auf Kosten des Wasserbezügers, die Abteilung Bau und Planung an. Am Wassermesser dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Schäden und Störungen am Wassermesser hat der Wasserbezüger der Abteilung Bau und Planung unverzüglich zu melden.



§ 17

Revision auf Verlangen des Wasserbezügers Ein Wasserbezüger, der Zweifel über das richtige Funktionieren eines Wassermessers hat, ist jederzeit berechtigt, dessen Prüfung zu verlangen.

Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von +/- 5 % bei 10 % Nennbelastung liegt, trägt der Bezüger die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall bezahlt die Abteilung Bau und Planung den entsprechenden Betrag.

§ 18

Ermittlung des Verbrauchs nach dem Vorjahresbezug Wenn ein Wassermesser offensichtlich unrichtig anzeigt oder stehen bleibt, wird das seit der letzten Ablesung bezogene Wasser nach dem Verbrauch im gleichen Zeitabschnitt des Vorjahres unter Berücksichtigung allfälliger Änderungen im Wasserbedarf bestimmt.

§ 19

Ablesung Die Wassermesser werden jährlich abgelesen.

§ 20

Revision u. Unterhalt der Wassermesser Die Revision der Wassermesser erfolgt in der Regel alle 10 Jahre. Die Kosten für den Unterhalt trägt die Abteilung Bau und Planung. Die Unterhaltskosten für Wassermesser-Kombinationen haben die Bezüger zu übernehmen. Schäden, die der Wasserbezüger verursacht, werden auf dessen Kosten behoben.

3. Tarif

§ 21

Tarif Der Tarif für die Wasserabgabe ist im Reglement über Erschliessungsbeiträge und -gebühren festgesetzt.

4. Beschwerdewesen

§ 22

Beschwerdeerhebung Gegen jede Verfügung, welche das Werk, gestützt auf dieses Reglement erlässt, kann bei der Werkkommission und gegen jeden Beschluss der Werkkommission beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden.



Dessen Entscheide können an das Baudepartement des Kantons Solothurn weitergezogen werden.

§ 23

Fristen

Beschwerden sind innert 10 Tagen nach Zustellung der angefochtenen Verfügungen oder Beschlüssen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen.

§ 24

Rechtsgrundlagen

Bei Streitigkeiten über Gebühren und andere vermögensrechtliche Ansprüche gelten die Bestimmungen der im Anhang aufgeführten Rechtsgrundlagen.

5. Strafbestimmungen

§ 25

Bussen

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes werden mit Busse in der Kompetenz des Friedensrichters bestraft. Die Strafbestimmungen eidgenössischer und kantonaler Gesetze bleiben vorbehalten.

6. Gerichtsstand

§ 26

Gerichtsstand

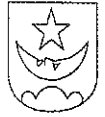
Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Reglement mit Anhang ist Zuchwil.

7. Inkrafttreten

§ 27

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 1981 in Kraft.



8. Schlussbestimmungen

§ 28

Schlussbestimmungen Durch dieses Reglement werden alle früheren, die Wasserversorgung betreffenden Reglemente aufgehoben, insbesondere das Reglement über die Wasserversorgung vom 11. Januar 1973.

EINWOHNERGEMEINDE ZUCHWIL

Der Ammann

Der Gemeindeschreiber

Rudolf Ruch

Manfred Schaad

Vom Gemeinderat beschlossen am 29.6.1981.

Vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss Nr. 4746 am 25.8.1981.



Es gelten folgende Rechtsgrundlagen:

Leitsätze für das Erstellen von Wasserinstallationen vom 7. Oktober 1976

Verordnung über die Behandlung und Aufbereitung von Trinkwasser vom 9. April 1975

Kantonales Baugesetz vom 3. Dezember 1978

Reglement über die Erschliessungsbeiträge und -gebühren für die Gemeinden des Kantons Solothurn vom 3. Juli 1978

Gesetz über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 mit zugehöriger Vollziehungsverordnung vom 22. März 1960 / 16. Februar 1962

Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen

Lebensmittelgesetz vom 8. Dezember 1905 mit zugehöriger Lebensmittelverordnung vom 26. Mai 1936

Gewässerschutzgesetz vom 8. Oktober 1971 mit zugehöriger Gewässerschutzverordnung vom 19. Juni 1972 / 6. November 1974

Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979

Lebensmittelverordnung Art. 260 und 261